

GenoSplitter

Ansprüche und Realitäten des kooperativen Geschäftsmodells

Ausgabe 02 / 2017 vom 22. Mai 2017
ISSN 2512-8388

Gesetzesnovelle zum Bürokratieabbau bei Genossenschaften

Liebe Leserinnen und Leser,

im Bundestag wird derzeit die Gesetzesnovelle (BT DRS 18/11506 „Unterrichtung durch die Bundesregierung – Entwurf zur Erleichterung unternehmerischer Initiativen aus bürgerschaftlichem Engagement und zum Bürokratieabbau bei Genossenschaften“ diskutiert. Eine Verabschiedung noch in dieser Legislaturperiode wird angestrebt.

In die Diskussion fließen natürlich auch die jüngsten Urteile der Gerichte und insbesondere die letztinstanzlichen Entscheidungen des Bundesgerichtshofes ein.

Leider wird es auch in Zukunft bei der am 30.10.1934 im Rahmen des Ermächtigungsgesetzes durch den Führer und Reichskanzler Adolf Hitler und seines Justizministers beschlossenen Gesetzesnovelle zum Anschlusszwang von Genossenschaften an einen genossenschaftlichen Prüfungsverband bleiben. Mit der Zwangsmitgliedschaft nicht genug, wird mit der aktuellen Gesetzesnovelle auch noch die Geschäftsführungszuständigkeit des Vorstandes einer Genossenschaft eingeschränkt. Über den Wechsel des Prüfungsverbandes kann zukünftig nur noch der Aufsichtsrat oder die Generalversammlung entscheiden.

Was die nun neu eingeführte - verpflichtende - Nennung des Namens des prüfenden Verbandes auf der Internetseite bzw. in Ermangelung dessen auf dem Kopfbogen einer Genossenschaft mit „Bürokratieabbau“ zu tun hat, bleibt wohl ein Geheimnis der Bundesregierung.

Wenigstens in einer Sache konnte sich die Verbandslobby nicht durchsetzen - die Kündigungsfristen sollen auf ein Jahr beschränkt werden. Dank deutscher Gerichtsbarkeit. Eine Zusammenfassung zu den letzten Urteilen und einen Kommentar finden Sie in unserer zweiten Ausgabe der GenoSplitter.

Der Rechtsausschuss des Bundestages vom 15. Mai 2017 hat bei der Beratung die jüngste Entscheidung des Bundesgerichtshofes zur wirtschaftlichen Betätigung von Verein berücksichtigt und empfohlen, den Gesetzesentwurf (Artikel 1) entsprechend anzupassen und diesen Artikel ersatzlos zu streichen.

Noch haben die Abgeordneten in drei Sitzungswochen die Möglichkeit auch die anderen Artikel kritisch zu prüfen und im Sinne des Bürokratieabbaus anzupassen.

Martin Bergner
Mai 2017

Zwang oder Pflicht? Zu einem Urteil des Bundesgerichtshofs

Darum ging es: Eine Genossenschaft – bereits Mitglied in einem Prüfungsverband – erwarb zusätzlich die Mitgliedschaft in einem zweiten Prüfungsverband und wollte sich dann von diesem – und nur von diesem – prüfen lassen. Der ursprüngliche Verband klagte auf Duldung der von ihm vorzunehmenden Prüfung. Das zuständige Landgericht wies die Klage ab, aber im Berufungsverfahren vor dem Oberlandesgericht wurde der Klage stattgegeben. In der Revision schloss sich der BGH dieser Entscheidung an. Allerdings hatten sich die Parteien inzwischen außergerichtlich auf eine einvernehmliche Regelung verständigt.

Das BGH-Urteil wurde am 10. Januar 2017 verkündet, die schriftliche Begründung liegt jetzt vor (II ZR 10/15). Sie enthält Widersprüche.

Ein Argumentationsstrang bezieht sich auf die Änderung des Genossenschaftsgesetzes vom 30. Oktober 1934, seit der zwei Vorschriften unverändert gelten, nämlich: „Die Genossenschaft muss einem Verband angehören, dem das Prüfungsrecht verliehen ist (Prüfungsverband).“ (§ 54)

Und: „Die Genossenschaft wird durch den Verband geprüft, dem sie angehört.“ (§ 55). Diese Vorschriften werden in der Begründung des Gesetzes als „Anschlusszwang“ bezeichnet. Korrekterweise werden sie unter dieser Bezeichnung bis 1951 in allem Schrifttum und in allen Kommentaren abgehandelt. Dann hatten die zähen Bemühungen der Verbände Erfolg und das freundlicher klingende Wort „Pflichtmitgliedschaft“ setzte sich durch, merkwürdigerweise auch in den Kommentaren der mehr (oder weniger?) unabhängigen Wissenschaftler.

Jede Interpretation und jeder Kommentar, die sich mit dem Anschlusszwang beschäftigen, sollte das Datum der Gesetzesänderung berücksichtigen, den 30. Oktober 1934. Auf den Tag genau 21 Monate vorher hatte die nationalsozialistische Machtergreifung stattgefunden, mit all den bekannten Folgen: Gleichschaltung aller zivilgesellschaftlicher Organisationen, Verbot von Gewerkschaften, Verbot von Parteien, Errichtung von Konzentrationslagern, Verfolgung von politisch und rassistisch missliebigen Personen usw. usw.

Die damit einhergehende Vernichtung des Parlamentarismus durch das Ermächtigungsgesetz schon vom März 1933 hatte zur Folge, dass allein die Unterschriften Adolf Hitlers und seines Justizministers ausreichten, um dem oben zitierten Text Gesetzeskraft zu geben. Der dadurch verkündete Anschlusszwang ist ein wichtiger Baustein zur Gleichschaltung der Genossenschaften. In der Begründung zur Gesetzesänderung heißt es unter anderem: „Es bedarf der straffen Zusammenfassung der Prüfung aller Genossenschaften bei den zuständigen Prüfungsverbänden.“ Vorbei war es mit der Unabhängigkeit der Genossenschaften, so wie auch mit dem „freien Geist der Genossenschaften in einer freien Gesellschaft“ (Schulze-Delitzsch).

Der BGH sieht nun in seiner Urteilsbegründung den Gesetzeszweck „auf die Einbindung der Genossenschaft in ein engmaschiges Kontrollsystem und auf die Dauerhaftigkeit des Prüfungsverhältnisses ausgerichtet“ (Rz 11). Diese Feststellung ist historisch legitimiert. Im Jargon des Nationalsozialismus nämlich war damit das Führerprinzip auch bei den Genossenschaften einen wesentlichen Schritt vorgekommen. Interessanterweise sieht der BGH auch den Tatbestand des Zwangs gegeben. Denn in der Urteilsbegründung heißt es: „Eine Genossenschaft ist „gemäß § 54 GenG gezwungen [...], einem Prüfungsverband anzugehören.“ (Rz. 32). Diese Formulierungen machen neugierig: Wie würde wohl der BGH – wäre er dazu befugt – seine Erkenntnisse verfassungsrechtlich bewerten? Wäre das alles für ihn grundgesetzkompatibel? Denn organisatorische Zwänge und engmaschige Kontrollsysteme gegenüber Unternehmen gehören nicht gerade zur Grundausrüstung unserer Wirtschaftsordnung.

Aber es gibt Widersprüchlichkeiten und Ungereimtheiten:

Zuständigkeit zur Prüfung nach der Kündigung der Mitgliedschaft in einem genossenschaftlichen Prüfungsverband - Wie haben die Vorinstanzen und andere Gerichte entschieden?

Nachdem sich das Thüringer Oberlandesgericht in Jena in einem Urteil vom 10. Dezember 2014 – 7 U 344/14 – mit dieser Frage auseinandergesetzt hatte, entschied das Schleswig-Holsteinische Oberlandesgericht mit Urteil vom 14. September 2016 – 9 U 7/16 – zu diesem Sachverhalt.

Aufgrund der abweichenden Entscheidung des Thüringer OLG wurde ausdrücklich die Revision zugelassen. Auch hier hat der unterlegene Genossenschaftsverband Revision beim BGH eingelegt, Aktenzeichen dort: II ZR 256/16.

Über das Urteil des OLG Jena fand am 10. Januar 2017 die mündliche Verhandlung vor dem BGH statt, Aktenzeichen dort: II ZR 10/15.

Das OLG Jena hatte entgegen dem erstinstanzlichen Urteil des Landgerichtes Gera die Genossenschaft verurteilt, bis zum Wirksamwerden der Teilkündigung die Prüfung noch durch den klagenden Verband zu dulden und zwar unabhängig davon, ob diese Geschäftsjahre bereits durch einen anderen Verband geprüft wurden. Nach Ansicht des OLG Jena wird hier die Kündigung aufgrund der Kündigungsfrist 24 Monaten erst im Laufe des Monats Dezember 2015 wirksam und das letzte vom klagenden Genossenschaftsverband zu prüfende Geschäftsjahr ist 2014. Die verklagte Genossenschaft war dort seit Jahrzehnten Mitglied des klagenden Genossenschaftsverbandes und wurde dann Mitglied in einem weiteren Prüfungsverband, dem Verband ländlicher und gewerblicher Genossenschaften e.V. in Mainz.

Eine Genossenschaft kann zwar Mitglied in mehreren Prüfungsverbänden sein, hat aber kein unbeschränktes Wahl-

Der BGH spricht in seiner Urteilsbegründung auch von „Pflichtmitgliedschaft“ (Rz 34), wenn er den Anschlusszwang meint. Zwang und Pflicht sind ganz gewiss nicht das Gleiche und die Unterschiede auch rechtlich fassbar.

Aus dem gleichen Absatz ergibt sich, dass nach Meinung des BGH der Anschlusszwang „und die daraus folgende Dauerhaftigkeit der Prüfungsverhältnisse [...] wesentliches Element für die institutionelle Unabhängigkeit der Prüfungsverbände“ sei (Rz 34). Was immer das heißen mag (wodurch oder durch wen wird andernfalls die verbandliche Unabhängigkeit bedroht?), als Belegstelle (offensichtlich als Teil der „herrschenden Meinung“) wird der Beitrag von Ernst von Caemmerer in einem genossenschaftsrechtlichen Sammelband aus dem Jahr 1959 herangezogen. Ernst von Caemmerer, renommierter Rechtsprofessor in Freiburg, vertritt in dem gleichen Beitrag die absonderliche These, die „Neuerung“, wie er es nennt, von 1934 habe auf dem „Interesse [an] der Gesunderhaltung des Genossenschaftswesens“ beruht. Nun war bis 1933 nichts sonderlich Krankes bei den deutschen Genossenschaften zu bemerken. Im Gegenteil, sie haben zum Beispiel die extremen Auswüchse der unheilvollen Weltwirtschaftskrise ab 1928/29 erheblich unbeschädigter überstanden als die Aktiengesellschaften und die Gesellschaften mit beschränkter Haftung. Bei der Beschäftigung mit einem solch sensiblen Thema wie es die Rechtsetzung im Jahr 1934 nun einmal darstellt, sollten auch der Kontext einer Belegstelle und die das Thema umgebenden Felder berücksichtigt werden.

Dann herrschte größere Klarheit.

*Wilhelm Kaltenborn
März 2017*

recht bei der Übertragung der Pflichtprüfung auf einen der Verbände, denen sie angehört. Es bestünde zwar ein Wahlrecht der Genossenschaft, dies ist aber durch den Beitritt und die Annahme der Satzung des Genossenschaftsverbandes eingeschränkt. Ob bei Ausübung des Wahlrechtes durch die Genossenschaft gegenüber dem Erstverband eine „Teilkündigung“ auszusprechen ist, ließ das Gericht offen. Jedenfalls ist eine eindeutige Erklärung über den Entzug der Prüfungsaufgabe gegenüber dem Erstverband erforderlich. Auch bei einem solchen schlichten Entzug der Prüfungsaufgabe sieht das OLG die zweijährige Kündigungsfrist als Zeitraum einer Bindung für maßgeblich.

Im Verfahren vor dem OLG in Kiel klagte der „Genossenschaftsverband“ (e.V.) (im Urteil: „Genossenschaftsverband e.V. Frankfurt am Main“ – das Gericht wollte wohl den namenlosen Verband unterscheidbar machen) gegen eine Genossenschaftsbank auf Duldung der Pflichtprüfungen. Entgegen dem vom OLG überprüften Urteil des Landgerichtes Flensburg hat das OLG einen Anspruch des Verbandes nach § 11 Abs. 2 Nr. 3 seiner Satzung in Verbindung mit §§ 43, 55 GenG auf Duldung der Pflichtprüfungen abgelehnt. Der Genossenschaft steht für jedes einzelne Jahr das Wahlrecht zu, von welchem Verband sie sich prüfen lassen will. Aus dem Gesetz würde sich keine Zuständigkeit des dienstälteren Prüfungsverbandes ergeben. Auch genossenschaftsrechtliche Notwendigkeiten verlangen keine Beschränkung des Wahlrechtes vor Ablauf der satzungsmäßigen Kündigungsfrist. § 54 a GenG lässt einen Wechsel des Prüfungsverbandes zu und über die maximale

Kündigungsfrist von zwei Jahren nach § 39 Abs. 2 BGB (Ver-einsrecht) könnte ebenfalls zumindest alle zwei Jahre ein anderer Verband prüfen. Wenn aus Gründen des Wettbe-werbs und der Werbung andere Prüfungsverbände in ihren Satzungen sogar kürzere Kündigungsfristen festlegen, sei sogar ein jährlicher Wechsel des Prüfungsverbandes mög-lich. Beim Argument des Genossenschaftsverbandes, der prüfende andere Verband sei zu einer solchen nicht oder nur mangelhaft geeignet, verwies das OLG auf das von der zuständigen Aufsichtsbehörde nach §§ 63, 63 a GenG verlie-hene

Prüfungs-recht, deshalb sei von der Eignung jedes Verbandes mit Prüfungsrecht auszugehen.

Für das OLG war auch unerheblich, dass die Entscheidung über die Wahl des Prüfers nicht durch das genossenschafts-rechtlich zuständige Organ erfolgt sei. Die Auswahl des Prü-fungsverbandes sei zwar keine Geschäftsführungs-maßnahme, sondern als Akt der Selbstorganisation von der dazu berufenen Generalversammlung zu entscheiden. Der Regelung über genossenschaftsinterne Zuständigkeiten komme aber keine drittschützende Wirkung zu, der klagende Genossenschaftsverband kann sich also auf angebliche Verletzungen von Zuständigkeiten nicht berufen. Vorsorg-lich sollte nunmehr bis auf Weiteres ein solcher Beschluss der Generalversammlung ebenfalls veranlasst werden und sei es als nachträgliche Genehmigung der Entscheidung bzw. Willenserklärung des Vorstandes.

1. Jeder am Wirtschaftsleben Teilnehmende hat ein Interesse daran, seine Kunden möglichst lange und zu für sich vorteilhaften Bedingungen an sich zu binden. Auch die genossenschaftlichen Prüfungsverbände sind insofern wirtschaftliche Unternehmen (obwohl sie es an sich nicht sein dürften, s. § 22 BGB und vgl. z. B. ADAC – aber das ist ein anderes Thema).

Prüfungsverbände versuchen daher durch möglichst lange Kün-digungsfristen in ihren Vereinssatzungen und weitere Vor-schriften, wie die Prüfungspflicht für die Mitglieder, alle Mitglieder zu Prüfungen zu zwingen und einen Wechsel des Verbandes wenn nicht zu verhindern, so doch zumindest zu erschweren.

In Satzungsberatungen durch die Prüfungsverbände wird z. T. auch empfohlen, durch die Aufnahme des beratenden Prüfungs-verbandes in den Satzungstext und eine Regelung, dass über den Wechsel des Prüfungsverbandes die Vertreter- bzw. Gene-ralversammlung zu beschließen habe, weitere Hürden zu er-richten, obwohl diese zumindest im Außenverhältnis zwischen der Genossenschaft und dem Prüfungsverband unwirksam sein könnten.

Schon das Landgericht Gera hatte sich in seinem vom OLG über-prüften Urteil daher auch mit der Behauptung auseinanderzu-setzen, dass über die Vergabe des Auftrags zur Durchführung der gesetzlichen Prüfung an einen genossenschaftlichen Prü-fungsverband die Generalversammlung zu beschließen hätte.

Diese Ansicht dürfte auf einem falschen Verständnis des § 318 Abs. 1 HGB und dessen unzulässiger Anwendung auf Genossen-schaften beruhen. Denn nach dieser nur für Kapitalgesellschaften, also nicht für Genossenschaften, geltenden Vorschrift werden die Abschlussprüfer „von den Gesellschaftern gewählt“. Wie sich schon aus dem Gesetzestext ergibt, muss nur bei einer Aktiengesellschaft zwingend die Hauptversammlung über den Abschlussprüfer beschließen, wobei allein der Aufsichtsrat ein entsprechendes Vorschlagsrecht hat. Bei GmbH, offenen Han-delsgesellschaften (oHG) und GmbH & Co. KG darf aber die Sat-zung die Bestimmung des Abschlussprüfers anders regeln, z. B. Auswahl durch den Aufsichtsrat. Die Sondervorschriften für die Prüfung von Genossenschaften im HGB, §§ 336 – 339, enthalten über die Bestimmung des Abschlussprüfers richtigerweise kei-ne Regelung, da dies für Genossenschaften im GenG geregelt ist.

Deshalb kommt eine Übertragung von § 318 HGB auf Genos-senschaften schon von vornherein nicht in Betracht. Aber selbst wenn man systemwidrig den § 318 Abs. 1 HGB auch auf Genos-senschaften anwenden würde: Warum soll dann die nur für AG bestehende zwingende Rechtslage auch für Genossenschaften gelten und nicht die Möglichkeit einer abweichenden Satzungs-regelung wie bei GmbH, oHG und GmbH & Co. KG?

2. Hinsichtlich der Länge der Kündigungsfrist geht das Gericht zwar auf das aktuelle Urteil des Bundesgerichtshofes vom 29. Juli 2014 ein, nach der eine Kündigungsfrist von 24 Monaten bei einem Arbeitgeberverband auf Grund Artikel 9 Abs. 3 Grundge-setz zu lang und daher auf 6 Monate zu begrenzen sei. Das OLG Jena lehnt aber eine Übertragung dieses BGH-Urteils auf genos-senschaftliche Prüfungsverbände ab, weil die freiwillige Mit-gliedschaft in einem Arbeitgeberverband „ein anderer Sachverhalt“ sei.

Unter den Vereinen dürfte ein Arbeitgeberverband aber einem genossenschaftlichen Prüfungsverband am Nächsten stehen: Beide haben grundsätzlich ausschließlich Arbeitgeber als Mit-glieder. Warum aber der unterschiedliche Grad der Freiwillig-keit – eine Genossenschaft muss bei irgendeinem Prüfungsverband Mitglied sein, sie muss aber als Arbeitgeber nicht Mitglied eines Arbeitgeberverbandes sein – zusätzlich zu einer weiteren Beschränkung der Freiheit der Genossenschaf-ten durch eine Bindung an die nach dem BGB längst zulässige Kündigungsfrist von 24 Monaten führen darf, bleibt ein Geheim-nis des OLG Jena.

3. Bezeichnend für die gewisse Voreingenommenheit des OLG Je-na ist z. B., dass ein Recht der Genossenschaft zur Wahl des prü-fenden Verbandes als Ansicht aus älteren Auflagen von Kommentaren dargestellt wird, obwohl der dabei u. a. aufge-führte Kommentar von Bauer, ehem. Chefsyndikus des Genos-senschaftsverbandes Bayern e.V., schon nach den zu dieser Frage zitierten weiteren Fundstellen aus dem Jahre 2011 ein-deutig ein sehr aktuelles Werk ist, nämlich eine Nachlieferung zu diesem Lose-Blatt-Werk aus dem Jahre 2012 („GH/Lfg. 3/12, X.12“).

Das Thüringer OLG geht bei seiner Begründung im Wesentli-chen von der Darstellung und dem Verständnis des Genossen-schaftswesens aus, wie es in dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichtes vom 19. Januar 2001 niedergelegt ist. Ob diese Darstellung und deren Wertungen insbesondere auch heute noch den Realitäten der Genossenschaften und der weiteren Entwicklung des Verbandswesens entspricht, wird an keiner Stelle auch nur erörtert, geschweige denn in Zweifel ge-zogen.

Es bleibt daher auch nach diesem Urteil offen, warum eine Ge-nossenschaft im Unterschied zu größeren Kapitalgesellschaften (GmbH und AG) nicht durch einen frei gewählten Wirt-schaftsprüfer geprüft werden darf und warum „prekäre“ Er-scheinungen des Wirtschaftslebens, wie „Limited“, „Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt)“ („UG“ - als vom Gesetzgeber erst seit wenigen Jahren kleinen Unterneh-mern als Alternativangebot zur britischen Ltd. angebotene Rechtsform) sowie „Gesellschaft bürgerlichen Rechts“ usw. ihr (Un-)Wesen treiben können und sich, ihre Gläubiger und Ver-tragspartner sowie die Allgemeinheit Probleme bereiten wenn nicht sogar schädigen, ohne dass diese geprüft werden müssen, geschweige denn Mitglied von einem Prüfungs- oder anderem Verband sein müssen.

Zuviel verlangt wäre es allerdings vom OLG Jena zu erwarten, dass es auf die unzutreffende Darstellung der wirtschaftlichen Verhältnisse zur Begründung von Pflichtprüfung und -mitglied-schaft und der auf nationalsozialistischem Gedankengut beru-hende Einführung der Pflichtmitgliedschaft 1934 eingegangen wäre. Interessant ist aber in diesem Zusammenhang die Fest-stellung des Gerichtes, dass zurzeit der Entstehung der Vor-schrift über die Pflichtmitgliedschaft in einem Prüfungsverband (also 1934) „es faktisch keine Auswahl zwischen mehreren Prü-

fungsverbänden“ gegeben hätte.

Diese letztlich mit rationellen, nachgewiesenen Argumenten nicht nachvollziehbare besondere Situation bei den Genossenschaften könnte auch darauf beruhen, dass hier versteckt und weit gehend unerkannt immer noch nationalsozialistisches Gedankengut fortwirkt.

4. Für das OLG Jena und dasjenige in Kiel ist es eindeutig zulässig, dass jede Genossenschaft Mitglied in mehreren Prüfungsverbänden werden darf.

Die Genossenschaft übernehme aber mit ihrem Beitritt zum Prüfungsverband die Pflichten nach dessen Satzung, also auch eine darin enthaltene Pflicht zur Prüfung durch den Verband.

Zugegebenermaßen ist das OLG Jena aber den im Interesse der Genossenschaftsverbände (und in deren Auftrag?) sehr weitgehenden Vorstellungen von Beuthien nicht gefolgt.

So wird ausdrücklich vom OLG Jena abgelehnt, dass bei Mitgliedschaft in mehreren Prüfungsverbänden jeder Verband dann die Genossenschaft prüfen müsste. Das OLG setzt sich aber in seinem Urteil dann nicht damit auseinander, ob durch die tatsächlich durchgeführte Prüfung des Geschäftsjahres 2012 sich damit nicht eine solche dieses Jahres durch den klagenden Prüfungsverband erledigt hätte und dieser allenfalls z. B. ein Schadensersatzanspruch in Bezug auf das ihm entgangene Prüfungshonorar oder zumindest seinen Gewinn aus dieser Prüfung hätte.

Das OLG Jena gesteht einer Genossenschaft zwar das Wahlrecht hinsichtlich des zu prüfenden Verbandes zu. Eine Übertragung des Prüfungsrechts auf einen anderen Verband wird aber erst wirksam nach Ablauf der Kündigungsfrist beim bisher prüfenden Verband.

5. Das OLG Jena verkennt bei seiner Betonung der vereinsrechtlichen Rücksichtnahme und Treuepflicht in Bezug auf die anderen Verbandsmitglieder und den Verband selbst, dass die Realität eine andere ist:

Bei den meisten Verbänden und für die überwiegende Zahl der Mitglieder findet ein Verbandsleben nicht statt und die Mitglieder haben auch kein Interesse daran. Zudem haben einige Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften den Markt der Genossenschaften entdeckt und pro forma genossenschaftliche Prüfungsverbände gegründet, die z. B. über kein eigenes Personal verfügen. Diese Schein-Prüfungsverbände treten als solche auf, um die für Genossenschaften geltenden gesetzlichen Vorschriften zu erfüllen (insbesondere Ausstellung und Vermittlung von Prüfungsbescheinigungen an die Genossenschaftsregister). Die eigentliche Prüfungstätigkeit wird dann von den dahinterstehenden Wirtschaftsprüfern und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften erledigt.

Wenn das OLG Jena auch auf die finanzielle und organisatorische Basis der Prüfungsverbände als angeblich unerlässliche Voraussetzung des Funktionierens des Prüfungssystems verweist, so ist dies gerade im Hinblick auf die bereits erwähnten Schein-Prüfungsverbände sehr fragwürdig. Wer aber dann zusätzlich nach genauer Prüfung der Jahresabschlüsse von manch genossenschaftlichen Prüfungsverbänden erkennt, dass diese scheinbar den Hauptzweck haben, die unangemessen hohen Jahresentgelte ihrer Vorstände zu finanzieren, erkennt, dass auch dieses Argument des OLG Jena an der Realität vorbeigeht.

„Der gesetzliche Zwang für alle Genossenschaften, sich einem Prüfungsverband anzuschließen, ist eine deutsche Spezialität.“

Zitat von Wilhelm Kaltenborn aus seinem Buch "Verdrängte Vergangenheit. Die historischen Wurzeln des Anschlusszwangs der Genossenschaften an Prüfungsverbände. ISBN: 978-3-73-476148-5

Die vom BGH 1995 und jetzt auch vom OLG besonders betonte Verlässlichkeit der Kalkulation der Investition in freiwillige Aufgaben und darüber hinaus insbesondere bei der Kernaufgabe der Pflichtprüfung ist gerade bei diesen Schein-Prüfungsverbänden nicht erforderlich. Darüber hinaus ist darauf zu verweisen, dass jeder Selbstständige und Freiberufler, insbesondere auch Ärzte, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Rechtsanwälte sowie Unternehmensberater, auch in der Regel keine längere feste vertragliche Bindung zu ihren Mandanten haben, sondern darauf angewiesen sind, dass die Patienten bzw. Mandanten ihnen regelmäßig oder ab und zu Aufträge erteilen (diese und alle anderen hätten natürlich auch gerne eine gesetzliche Verpflichtung: „Jedes Unternehmen und jeder Selbstständige muss eine dauerhafte vertragliche Bindung zu einem Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Rechtsanwalt, Gebäudereiniger, Kammerjäger usw. haben.“).

Wer die Wiederholung der Ausführungen des Bundesverfassungsgerichtes liest und dabei an die Realitäten bei den Genossenschaften und insbesondere an die Prüfungsverbände denkt, wird leicht erkennen, dass hier eine Diskrepanz zwischen einerseits Wunsch- sowie Idealvorstellungen und andererseits der Realität besteht.

Auch die vom Bundesverfassungsgericht als Vorteil des gesetzlichen Prüfungssystems gesehene

- Verhinderung des Ausweichens vor unbequemen Prüfern bzw. einem unbequemen Verband,
- die durch die enge Einbindung der Prüfungsverbände herbeigeführte faktische Einflussnahme auf die Geschäftspolitik der Vorstände,
- die angeblich bewirkte Schaffung von Voraussetzungen, dass die Rechtsform der Genossenschaft im Wirtschaftsleben bestehen kann und die Rechtsform der Genossenschaft als Mittel zur Selbstverwaltung und Selbstorganisation tendenziell wirtschaftlich Schwacher aufrechterhalten bleibt sowie
- der angebliche Schutz der Gläubiger der Genossenschaft vor Schäden

führen aber in der Realität zu der Situation, dass die Prüfungspflicht und Pflichtmitgliedschaft in Prüfungsverbänden sich als erheblicher Nachteil der Rechtsform Genossenschaft gegenüber anderen Rechtsformen herausgestellt hat, so dass diese insbesondere von Existenzgründern und generell allen Unternehmen nur sehr selten gewählt wird.

Aber auch hier stellt sich die Frage, warum, wenn die Pflichtmitgliedschaft und Prüfungspflicht so erforderlich und nützlich sind, nicht auch die kleineren Kapitalgesellschaften (GmbH) und nicht generell alle Unternehmen und Selbstständigen in Genuss solcher „Wohltaten“ gelangen sollen.

Rechtsanwalt Ulrich Northoff

26. Oktober/09. Dezember 2016

Herausgeber

ZENTRAKKONSUM
eingetragene Genossenschaft



Zentralkonsum eG

Tel. (030) 275 84 - 111

e-mail: info@zentralkonsum.de

www.zentralkonsum.de

Redaktion: Carola Pauly

Zentralkonsum eG, Neue Grünstraße 18, 10179 Berlin

Rechtsform: Eingetragene Genossenschaft, eingetragen im Genossenschaftsregister des AG Charlottenburg unter GnR 441 B

Vorstand: Martin Bergner (Sprecher), Dipl.-Ökonom, Berlin; Andreas Bosse, Dipl.-Agraringenieur, Ausleben

Aufsichtsrat: Wilhelm Kaltenborn (Vorsitzender), Dipl.-Soziologe, Berlin; Sigrid Hebestreit, Kauffrau, Weimar; Ulrich Heiler, Dipl.-Ökonom, Erfurt